

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlig, Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Slangendorf, Thurm, Niedermüllen, Ruffsnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

66. Jahrgang

Nr. 207.

Verbreitetste Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Dienstag, den 7. September

Haupt-Infektionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1915.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe!

Ausführungsverordnung.

Zur Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 520 ff.) vom 31. August 1915.

1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte. Für die Vertretung der Bezirksverbände gelten die Vorschriften der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide vom 15. Juli 1915.

2. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

3. Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 3: Die Berechtigung zur Lieferung von Hülsenfrüchten für Saatwecke ist in den Städten mit Rev. Städteordnung vom Stadtrat, im übrigen von der Amtshauptmannschaft zu bescheinigen, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Geschäftsbetrieb hat.

Der Bezug von Hülsenfrüchten, die nicht unter Ziffer 1 fallen, für Saatwecke ist in den Städten mit Rev. Städteordnung dem Stadtrat, im übrigen der Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk der Empfänger seinen Betrieb hat, binnen 3 Tagen anzuzeigen. Die Behörde hat die Verwendung zu Saatwecken zu überwachen.

4. Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 4 und 5: Nach dem Inkrafttreten der Verordnung ist die weitere Herstellung der Konerven nur mit Zustimmung der Zentraleinkaufsgesellschaft zulässig. (Zu vgl. § 4 Satz 2.) Das Vermischen von Hülsenfrüchten mit anderer Frucht ist unzulässig (vgl. auch § 3).

5. Zu § 4 Abs. 2. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift ist in den Städten mit Rev. Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

6. Zu § 7 Abs. 2. Zur Anordnung der Eigentumsübertragung ist die Amtshauptmannschaft, in den bezirksfreien Städten der Stadtrat zuständig.

7. Zu der Bestandsaufnahme vom 1. Oktober 1915 (§ 2) erucht besondere Verordnung.

Nachstehend wird die Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 und die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915 zur Kenntnis gebracht.

Dresden, den 31. August 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 399));
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigzte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben;
3. für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nach-

weislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Hülsenfrüchten zu Saatwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig ist;

4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konerven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Vermittlung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzen

§ 2.

Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art.

§ 3.

Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgefondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Ausfondierung zu erstatten.

§ 4.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten, die nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, haben für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte nur mit Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft verarbeiten. Sie haben dieser auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Postkosten einzusenden oder Befichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 5.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, soweit diese nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen

und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Abnahmepflicht nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigzte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Der Uebernahmepreis darf nicht übersteigen

bei Erbsen 60 Mark für den Doppelzentner,
bei Bohnen 70 Mark = = =
bei Linsen 75 Mark = = =

Die Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mk. für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1 Mark 20 Pfg. betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkauf und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dasebst.

§ 7.

Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marinever-